

Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt (GebEntgS)

vom 11.12.2023

Aufgrund von Art. 9 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt (THI) die folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines.....	2
§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
§ 2	Personenbezogene Daten, Nachweise.....	2
II.	Gebühren und Entgelte	2
§ 3	Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten.....	2
§ 4	Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht	2
§ 5	Höhe der Gebühren und Entgelte.....	3
§ 6	Fälligkeit der Gebühren und Entgelte	4
§ 7	Folgen der Nichtzahlung	4
§ 8	Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung.....	4
§ 9	Ratenzahlung, Stundung.....	5
III.	Servicegebühren für ausländische Studienbewerber und ausländische Studierende	6
§ 10	Erhebung der Servicegebühren.....	6
§ 11	Ausnahmen von der Servicegebührenpflicht	6
§ 12	Höhe der Servicegebühren.....	7
§ 13	Fälligkeit der Servicegebühren	7
§ 14	Folgen der Nichtzahlung	7
§ 15	Befreiung.....	7
§ 16	Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung	8
IV.	Sonstige Gebühren	8
§ 17	Sonstige Gebühren	8
V.	Schlussvorschriften	8
§ 18	Übergangsregelungen.....	8
§ 19	Inkrafttreten.....	9

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI).
- (2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Erhebung der Gebühren für das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg bleibt unberührt.
- (3) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die nach den Regelungen der Immatrikulationssatzung an der THI immatrikuliert sind.

§ 2

Personenbezogene Daten, Nachweise

- (1) Die Studienbewerber, die Studierenden, die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG sind nach Art. 13 Abs. 8 BayHIG verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Den Nachweisen, die weder in deutscher noch in englischer Sprache verfasst sind, ist eine vollständige Übersetzungen in deutscher Sprache eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

II. Gebühren und Entgelte

§ 3

Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten

Die THI erhebt Gebühren und privatrechtliche Entgelte

- a) von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für die Teilnahme an ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG,
- b) von allen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Personen für die Teilnahme an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG,
- c) von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die außerhalb eines Studiums andere als in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannte Lehrveranstaltungen besuchen (Gaststudierende).

§ 4

Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht

Keine Gebühren erhoben werden für

- a) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierender für einen grundständigen oder postgradualen

Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,

- b) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
- c) nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausch innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind und
- d) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an der THI an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) ¹Die Gebühren für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate festgesetzt. ²Der erhöhte Aufwand pro Semester für ausbildungs- und berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG darf den hälftigen Betrag der Gesamtkosten nicht übersteigen. ³Die Gebühren und Entgelte für die Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 6 BayHIG zur Deckung der Kosten festgesetzt. ⁴Die sonstigen Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird in Anlage 1 und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren- und Entgeltverzeichnis der THI festgesetzt.
- (3) Für Gaststudierende bemisst sich die Gebühr nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird.
- (4) Für Modulstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 sowie nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) BayHIG werden die Gebühren entsprechend dem prozentualen Anteil an den regulären Gesamt-ECTS pro Semester erhoben.
- (5) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.
- (6) Die Höhe der in der Anlage 1 geregelten Gebühren und Entgelte wird halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (7) ¹Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung werden dokumentiert. ²Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.
- (8) ¹Die zu entrichtenden Gebühren werden gegenüber den Studierenden und den nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen durch Bescheid bekannt gegeben. ²Die privatrechtlichen Entgelte werden in einer individuellen Teilnahmevereinbarung festgelegt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags bis zu dem durch Gebührenbescheid festgesetzten Termin in einer Summe auf dem im Bescheid angegebenen Zahlungsweg zu leisten. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Gebühren, dann auf etwaige Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studierendenwerkbeitrag verrechnet.
- (4) Die Fälligkeit des privatrechtlichen Entgelts wird grundsätzlich in einer individuellen Teilnahmevereinbarung mit dem Teilnehmer festgelegt; das Entgelt ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Weist der Studienbewerber oder die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG zu immatrikulierende Person die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr. 4 BayHIG).
- (2) Weist der Studierende im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Exmatrikulation vorgenommen (Art. 91 Abs. 2 BayHIG).
- (3) Weist der Teilnehmer die Zahlung fälliger Entgelte nicht nach, ist er von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen.

§ 8

Befreiung, Ermäßigung, Rückerstattung

- (1) ¹Von der Gebühren- bzw. Entgeltspflicht werden auf Antrag für die Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters Studierende, nach Art 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sowie Teilnehmer befreit, für die die Erhebung einer Gebühr bzw. eines Entgelts aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an einem vergleichbaren gebührenfreien Angebot der THI teilzunehmen, eine besondere Härte darstellt. ²Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für den Antragsteller aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.
- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ²Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller schriftlich oder elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der THI bis zum 31. August (für das Wintersemester) bzw. 15. Februar (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der THI vorliegen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (4) ¹Wurden bereits Gebühren bezahlt und es liegt eine Befreiung nach Abs. 1 vor, werden die bezahlten Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.

- (5) Vor Ausspruch einer Befreiung nach Abs. 1 ist zu prüfen, ob der Antragsteller zur Begleichung eines Teils der Gebühren bzw. Entgelte oder zur Zahlung von Raten in der Lage ist.
- (6) Wird ein Weiterbildungs- oder Weiterqualifizierungsangebot nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren bzw. Entgelte zurückerstattet.
- (7) Ein wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen oder die Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- (8) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen oder einer Kündigung durch den Teilnehmer nach Studienbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- (9) ¹Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die THI die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen. ²Auf Gebühren kann beispielsweise für einen spezifischen Personenkreis verzichtet werden, wenn die THI aus regionalem oder überregionalem Anlass im Interesse der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes Weiterbildungsangebote anbietet. ³Über eine Ermäßigung der Gebühren oder über das Absehen von einer Gebührenerhebung nach Satz 1 und 2 entscheidet die Hochschulleitung.

§ 9 Ratenzahlung, Stundung

- (1) ¹Auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag des Studierenden, der nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Person oder des Teilnehmers und bei Vorliegen von Gründen nach § 8 Abs. 1 kann die Zahlung der Gebühr bzw. des Entgelts in drei monatlichen Raten gestattet werden. ²Die Gebühr für die Ratenzahlung beträgt 20,00 Euro und ist mit der letzten Rate fällig.
- (2) Auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag des Studierenden, der nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Person oder des Teilnehmers können Ansprüche der THI auf Zahlung von Gebühren bzw. Entgelten bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit besonderen Härten nach § 8 Abs. 1 für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch die Stundung nicht gefährdet wird.

III. Servicegebühren für ausländische Studierende

§ 10

Erhebung der Servicegebühren

¹Die THI erhebt für die besonderen Aufwendungen bei der sozialen Betreuung ausländischer Studierender Servicegebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Ausländisch sind die Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen.

§ 11

Ausnahmen von der Servicegebührenpflicht

- (1) ¹Keine Servicegebühren werden erhoben für
1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 3. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 und 2 erfasst sind,
 4. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 1. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde; entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein,
 5. Personen die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
 6. Studienbewerber und Studierende auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der THI,
 7. Teilnehmer der Summer School,
 8. Teilnehmer an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG,
 9. Gaststudierende,
 10. Austauschstudierende.
- ²§ 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Studierende sind verpflichtet, der THI die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände nach Abs. 1 prüfen zu können.
- (3) Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Servicegebühren erhoben, sofern in diesem Zeitraum keine Module belegt und keine Prüfungen absolviert werden.

§ 12

Höhe der Servicegebühren

- (1) ¹Die Höhe der zu entrichtenden Servicegebühren ist nach dem Aufwand der THI und nach der Bedeutung der Leistung (Service) für den betreffenden Studierenden zu bemessen. ²Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den gesamten zusätzlichen, für die besonderen Aufwendungen bei der sozialen Betreuung ausländischer Studierender, entstehenden Personal- und Sachkosten; insbesondere aus Kosten, die durch spezifische Organisationsformen und den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf. ³Eine tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen ist für die Entstehung der Forderung nicht erforderlich. ⁴Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Angebote jederzeit angeboten werden.
- (2) Die Servicegebühren sind pro Semester, in dem der Studierende an der TH immatrikuliert ist, zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Servicegebühren wird in Anlage 2 und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Servicegebührenverzeichnis der THI festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit der Servicegebühren

¹Die Servicegebühren werden mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig; die Zahlung der Servicegebühren ist eine Immatrikulationsvoraussetzung. ²Hierzu wird ein entsprechender Gebührenbescheid durch die THI erlassen. ³Die Servicegebühr ist bis zum im Bescheid festgesetzten Termin sowie auf dem im Bescheid festgelegten Zahlungsweg zu leisten.

§ 14

Folgen der Nichtzahlung

¹Der Studierende, der die pro Semester fälligen Servicegebühren nicht fristgerecht entrichtet hat, kann weder an den Lehrveranstaltungen noch den damit verbundenen Prüfungen im Studiengang teilnehmen. ²Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der THI. ³Studierende, die die fälligen Servicegebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden nicht immatrikuliert bzw. zum Ende des Semesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 2 exmatrikuliert.

§ 15

Befreiung

- (1) Auf Antrag kann der ausländische Studierende von der Entrichtung der Servicegebühr im Einzelfall befreit werden, wenn eine Entrichtung der Gebühren für ihn eine besondere Härte darstellt. ²Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für den Antragsteller aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.
- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ²Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller schriftlich bzw. elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der THI bis zum 31. August (für das Wintersemester) bzw. 15. Februar (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge

innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der THI vorliegen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studiengang immatrikuliert sind, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

§ 16

Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung

- (1) ¹Eine Rückerstattung von Servicegebühren ist grundsätzlich nicht möglich; im Falle der Befreiung nach § 15 Abs. 1 werden bereits bezahlte Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht. ³§ 8 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.
- (2) Ratenzahlung und Stundung sind nicht möglich.

IV. Sonstige Gebühren

§ 17

Sonstige Gebühren

¹Für die sonstigen Gebühren gilt das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Höhe der sonstigen Gebühren ist in Anlage 3 festgelegt.

V. Schlussvorschriften

§ 18

Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) in der jeweils am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HSchGebVO in der am 31. Dezember 2022 geltend Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 BayHSchG in Verbindung mit HSchGebVO in der jeweils am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (4) Für die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenden Regelungen, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt für Bewerber, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 an der Technischen Hochschule Ingolstadt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 11.12.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 14.12.2023

gez.

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.12.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.12.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2023.